

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 325.**

— Preisbildung im Schuhmacherhandwerk —

Vom 10. November 1953

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 325 vom 10. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — (GBl. S. 1152) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %^o, im 2. Lehrjahr 66²/₃ %^o, im 3. Lehrjahr 75 %^o des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Schuhmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 325 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k
Staatssekretär

**Anweisung
zur Änderung der Anweisung Herstellung von
Backwaren**

Vom 1. November 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird

die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 24) wie folgt geändert:

§ 1

Die in § 2 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren im Abschnitt A Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 4 festgelegte Beimischungspflicht von Weizennachmehl der Type W 3300 wird hiermit aufgehoben. Den Backbetrieben bleibt es freigestellt, die genannte Weizennachmehltype W 3300 mit zu verarbeiten oder aus der Mitverarbeitung herauszulassen.

§ 2

Soweit der Anfall der Type W 3300 aus der laufenden Produktion nicht an Backbetriebe abgesetzt werden kann, ist der Anfall desselben durch die Mühlen dem Zentralen Kraftfuttermittelfonds beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse monatlich qzu melden.

§ 3

Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

W e s t p h a l
Minister

**Anweisung
zur Ergänzung der Anweisung über die
Verarbeitung von Getreide in Mühlen.**

Vom 1. November 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anweisung vom 5. Januar 1952 erhält folgenden Nachsatz:

Zur Herstellung von Teigwaren sowie zum Verkauf in den Einzelhandelsgeschäften als abgepackte Ware ist es gestattet, Weizenmehl der Type W 630 herzustellen, mit dem

vorgeschriebenen Aschegehalt in vH 0,630,
dem zulässigen Mindestaschegehalt .. in vH 0,570,
und dem zulässigen Höchstaschegehalt in vH 0,640.

Der Gehalt an Feuchtkleber muß mit mindestens 28 %^o garantiert sein. Ein Vorwegzug einer anderen Weizenmehltype ist nicht gestattet.

§ 2

(1) Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle zur Herstellung der Type W 630 bereits gegebenen Anweisungen aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

W e s t p h a l
Minister